

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Gisela Splett GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Verletzte Tiere besonders geschützter Arten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auffangstellen bestehen für verletzt, hilflos oder krank aufgefundene oder beschlagnahmte Tiere besonders geschützter Arten (u. a. Vögel, Säugetiere, Reptilien)?
2. Welche Landeszuschüsse erhalten diese Auffangstationen und inwieweit sind die Landeszuschüsse kostendeckend?
3. Besteht die Möglichkeit, ehrenamtlich Tätigen, die die Erstpflege und den Transport verletzter Tiere der besonders geschützten Arten übernehmen, eine Aufwandsentschädigung zu zahlen und wenn ja, wer ist hierfür zuständig?
4. Welche Regelungen gelten bzgl. der Übernahme von Tierarztkosten für die Behandlung verletzt aufgefundener Wildtiere?
5. Wie ist der Umgang mit verletzt, hilflos oder krank aufgefundenen Tieren besonders geschützter Arten in anderen Bundesländern geregelt (z. B. bezüglich anerkannter Betreuungsstationen)?

05. 11. 2008

Dr. Splett GRÜNE

Begründung

In § 43 BNatSchG ist geregelt, dass es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften zulässig ist, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbstständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmten Stellen abzugeben.

Bezüglich verletzter Vögel enthalten die Landtags-Drucksachen 13/1477 und 13/4430 detaillierte Informationen. So ist das Vogelschutzzentrum Mössingen verpflichtet, besonders geschützte Vogelarten, die verletzt, krank oder hilflos aufgefunden und eingeliefert werden, aufzunehmen und zu pflegen. Das NABU-Vogelschutzzentrum erhält hierfür Landeszuschüsse. Daneben existieren weitere Vogelpflegestationen in unterschiedlicher Größe, die geringe Landeszuschüsse erhalten. Insgesamt wird die für Natur- und Tierschutz wichtige Arbeit aber vom Ehrenamt getragen.

Ohne eine angemessene Unterstützung der Arbeit in diesem Bereich kann das Land seiner Verantwortung nicht gerecht werden.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 28. November 2008 Nr. 57–0141.5 beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Auffangstellen bestehen für verletzt, hilflos oder krank aufgefundene oder beschlagnahmte Tiere besonders geschützter Arten (u. a. Vögel, Säugetiere, Reptilien)?

Zu 1.:

Die Pflege von besonders, aber nicht streng geschützten Tieren ist nach § 43 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz ohne Unterrichtung der Behörden zulässig. Eine vollständige Erhebung aller Auffangstellen ist daher mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Über die Situation der Igelstationen im Land wurde in der Drucksache 14/528 ausführlich berichtet. Wesentliche Änderungen haben sich nach Kenntnis der Landesregierung seither nicht ergeben.

Im Übrigen sind der Landesregierung folgende Auffangstellen bekannt:

Regierungsbezirk Freiburg

- NABU Ortsgruppe Deisslingen
- Tierschutzverein Freiburg
- Tierschutzverein Oberkirch
- Bio-Top e. V., Konstanz
- Herr Fischer, Malterdingen
- Herr Röber, Pflegestation für Wildtiere, Müllheim
- Herr Ruchlak, Pflegestation beim Tierpark Löffingen
- SOS Weißstorch Breisgau e. V., Freiburg

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Regierungsbezirk Karlsruhe

- Wildtier-Auffangstation Birkenhof, Karlsruhe
- Greifvogel-Auffangstation Deutscher Falkenorden, Karlsdorf-Neuthard
- Herr Boll, Pforzheim (Greifvögel)
- Herr Klumpp, Baiersbronn (Greifvögel)
- Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe, Vivarium (Reptilien)
- Zoo Karlsruhe (Wildtiere)
- Vogelparks (Wildvögel)

Regierungsbezirk Stuttgart

- Frau Denzel-Lütjens, Spraitbach
- NABU Ortsgruppe Bad Friedrichshall
- NABU Ortsgruppe Ellwangen
- Vogelinformationszentrum der Stadt Sindelfingen
- Waldvogelpfleger und Vogelliebhaber Main-Tauber-Kreis e. V., Ingersheim
- Hinsichtlich verletzter Fledermäuse findet in Einzelfällen eine Betreuung durch Mitglieder der AG Fledermausschutz statt.

Regierungsbezirk Tübingen

- Vogelschutzzentrum Mössingen
- Flederhaus, Mössingen
- Herr Kohlruss, Ehingen
- Herr Dr. Haas, Albstadt
- Herr Weber, Lonsee, AG Wanderfalkenschutz
- Tierheim Friedrichshafen

Von landesweiter Bedeutung ist das NABU-Vogelschutzzentrum Mössingen für die Betreuung einheimischer Vögel, die verletzt aus der Bevölkerung zugezogen oder aufgrund behördlicher Anordnung aufgenommen wurden.

Zudem werden beschlagnahmte Schildkröten von den unteren Naturschutzbehörden im Einzelfall geeigneten und zuverlässigen Haltern durch Überlassungsvertrag zugewiesen.

2. Welche Landeszuschüsse erhalten diese Auffangstationen und inwieweit sind die Landeszuschüsse kostendeckend?

Zu 2.:

Zwischen dem NABU Kreisverband Zollernalb, der das Vogelschutzzentrum in Mössingen betreibt, und dem Land Baden-Württemberg besteht ein Vertrag über die landesweite Aufnahme und Betreuung beschlagnahmter und eingezogener Vögel sowie die Pflege und Auswilderung verletzter Vögel der besonders geschützten Arten. Zur vertragsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erhält der NABU einen Betrag in Höhe von bis zu 51.130 € pro Jahr.

Die Greifvogelpflegestation des NABU Bad Friedrichshall erhält jährlich einen Landeszuschuss zu den laufenden Betriebskosten von 16.000 €.

Die AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V. bekommt für die Pflege und Betreuung von Fledermäusen im Jahr 2008 Zuschüsse in Höhe von ca. 2.750 €.

Darüber hinaus können für erforderliche Investitionen, wie beispielsweise zum Ausbau von Volieren, im Einzelfall Landeszuschüsse gewährt werden. Auf die Drucksachen 13/1477 und 13/4430 wird verwiesen.

Der Kostendeckungsgrad ist einzelfallabhängig; die Kostenerstattung bezieht sich insbesondere auf Futtermittelkosten und Aufwandsentschädigungen.

3. Besteht die Möglichkeit, ehrenamtlich Tätigen, die die Erstpflege und den Transport verletzter Tiere der besonders geschützten Arten übernehmen, eine Aufwandsentschädigung zu zahlen und wenn ja, wer ist hierfür zuständig?

Zu 3.:

Ehrenamtlich Tätigen, die die Erstpflege und den Transport verletzter Tiere der besonders geschützten Arten übernehmen, kann keine spezielle Aufwandsentschädigung gewährt werden, da hierfür im Haushaltsplan keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und überdies damit ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

4. Welche Regelungen gelten bzgl. der Übernahme von Tierarztkosten für die Behandlung verletzt aufgefundenener Wildtiere?

Zu 4.:

Auf Landesebene bestehen keine Regelungen bezüglich der Kostenübernahme von Tierarztkosten für verletzte Wildtiere. Vielfach bestehen Verträge zwischen Gemeinden und privaten Tierschutzvereinen/Tierheimen, in denen die Kostenübernahme für Fund- und gegebenenfalls auch herrenlose Tiere geregelt ist.

Anders als bei Fundtieren, bei denen die Fundbehörde gegebenenfalls die Kosten für die notwendige tierärztliche Behandlung zu tragen hat (vgl. Hinweise unter http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/Herrenlose_Tiere.pdf), ist diese Regelung auf Wildtiere nicht übertragbar, da diese herrenlos sind (§ 960 Abs. 1 Satz 1 BGB) und somit das Fundrecht nicht greift.

Eine sachgerechte und für den Finder unentgeltliche Versorgung kranker Wildvögel kann in anerkannten spezialisierten und vom Land Baden-Württemberg unterstützten Auffangstationen wie dem Vogelschutzzentrum Mössingen erfolgen.

5. Wie ist der Umgang mit verletzt, hilflos oder krank aufgefundenen Tieren besonders geschützter Arten in anderen Bundesländern geregelt (z. B. bezüglich anerkannter Betreuungsstationen)?

Zu 5.:

Informationen über den Umgang mit verletzt, hilflos oder krank aufgefundenen Tieren besonders geschützter Arten in anderen Bundesländern liegen der Landesregierung nicht vor.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum